

Beuthstraße 6 - 8 &  
10117 Berlin-Mitte

📍 2 Spittelmarkt  
🚊 147, 148, 240

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ■ Beuthstraße 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

[www.berlin.de/sen/bwf](http://www.berlin.de/sen/bwf)

An den  
Vorsitzenden  
des Landesschulbeirates

Geschäftszeichen I F 1.9 (Vertr.)  
Bearbeitung Diana Scheckelhoff  
Zimmer 5053  
Telefon (0 30) 90 26 — 56 87  
Vermittlung ■ intern (0 30) 90 26 7 ■ 9 26  
Fax +49 (30) 90 26 — 67 14  
E-Mail [diana.scheckelhoff@senbwf.berlin.de](mailto:diana.scheckelhoff@senbwf.berlin.de)  
Datum 9.07.2008

Sehr geehrter Herr Wisniewski, sehr geehrte Gremienmitglieder,  
sehr geehrte Frau Kröber und Frau Preugschat, sehr geehrter Herr Schwartz,

leider muss ich Ihnen hinsichtlich der noch ausstehenden schriftlichen Anfragen 24-08, 25-08 und 29-08 aus der LSB-Sitzung am 18. Juni 2008 mitteilen, dass mir auch zur heutigen LSB-Sondersitzung noch nicht alle zur Beantwortung erforderlichen Stellungnahmen vorliegen.

Jedoch ist mir zur Anfrage 24-08 zum Thema **Einsatz von Schulhelfern für autistische Kinder an allen Sonderpädagogischen Förderzentren** eine (nahezu komplette) Beantwortung möglich, die ich Ihnen gerne als Tischvorlage zur heutigen Sitzung zur Verfügung stellen möchte:

*Frage 1.: Wie viele Schulhelfer sind mit welcher Stundenanzahl in diesem Schuljahr in Sonderpädagogischen Förderzentren eingesetzt?*

*Frage 2.: Wie viele Schulhelfer sind mit welcher Stundenanzahl in diesem Schuljahr in Regelschulen eingesetzt? Wie viele in der Grundschule, Sek I sowie Sek II Bereich?*

*Frage 3.: Wie viele Schulhelfer werden mit welcher Stundenanzahl im neuen Schuljahr in Sonderpädagogischen Förderzentren eingesetzt und an welchen?*

*Frage 4.: Wie viele Schulhelfer werden mit welcher Stundenanzahl im nächsten Schuljahr an Regelschulen eingesetzt? Wie viele in der Grundschule, Sek I sowie Sek II Bereich?*

#### **Antwort zu den Fragen 1 bis 4:**

Die erfragten Daten werden statistisch nicht erhoben und können deshalb nicht dargestellt werden. Der dafür erforderliche Arbeitsaufwand ist nicht zu vertreten.

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin	
	Kontonummer	BLZ
Postbank Berlin	58-100	100 100 10
Berliner Bank	9 919 260 800	100 200 00
Berliner Sparkasse	0 990 007 500	100 500 00
Landeszentralbank	10 001 520	100 000 00

*Frage 5.: Bleibt die einzelfallbezogene Bewilligung erhalten für alle Kinder an den Sonderpädagogischen Förderzentren unabhängig vom Förderschwerpunkt des jeweiligen sonderpädagogischen Förderzentrums?*

**Antwort zu der Frage 5:**

Schulhelferanträge werden vor allem vor dem Hintergrund des gruppenbezogenen Einsatzes geprüft und entschieden. Eine einzelfallbezogene Bewilligung kann bei nachgewiesener Anspruchsbeziehung und entsprechender Bedarfslage beschieden werden, auch wenn darauf kein Rechtsanspruch besteht.

**Frage 6.: Wie viele Mitarbeiter aus dem ZEP werden momentan und ggf. in der Zukunft für die Tätigkeiten eines Betreuers für die Sonderpäd. Förderzentren qualifiziert mit wie vielen Stunden/Tage/Wochen und welchen Inhalten? Werden die Betreuer geschult nichtsprachliche Kommunikationsformen zu benutzen, z.B. PECS(Kommunikationsmethode)? Die geplante Qualifizierung der Mitarbeiter aus dem ZEP in 4 Module aufgeteilt auf insgesamt 10 (!)Tage reicht nicht im Ansatz aus!**

*Werden die zukünftigen Betreuer vom ersten Tag an die autistypischen kurzen knappen Ansprachen beherrschen, somit Krisensituationen evtl. dadurch meistern?*

*(Autismusspezifische Besonderheiten gegenüber anderen Behinderungen, wie z.B. Aggressionen, weglaufen, berühren des Kindes, Schmerz-/Temperatur-/Geruchs-und Geschmacksempfindlichkeiten; Methoden der Ansprache etc.)*

*Schulhelfer haben dieses Wissen und die Erfahrungen, 8-10 Tage Qualifizierung der Mitarbeiter aus dem ZEP reichen nicht im Ansatz aus! Auch hätte eine Einarbeitungszeit des Betreuers am Kind fatale Folgen zu Schulbeginn, das Wissen und die Erfahrungen müssen zum 1. Schultag an funktionieren.*

*Autismusunerfahrene Betreuer werden überfordert sein, autistische Kinder mit ihren Eigenarten zu begleiten, sich auf sie einzustellen. Es ist von einer hohen Fluktuation auszugehen, wie schnell wird es für das Kind einen NEUEN dringend benötigten Schulhelfer geben? Wie ist es dann mit gutem Gewissen zu vereinbaren, dem Kind, welches sich extrem schlecht an Neues gewöhnt diese Fluktuation zuzumuten?*

*Die Fluktuation der bewährten Schulhelfer's ist sehr gering.*

**Antwort zu der Frage 6:**

Die Beantwortung dieser Frage muss leider zurückgestellt werden. Sobald die erforderliche Stellungnahme aus dem zuständigen Fachbereich vorliegt, werde ich Ihnen diese zur Verfügung stellen.

*Frage 7.: Momentan gibt es 170 Schulhelfer an Sonderp. Förderzentren (wenn wir, die Fragesteller die richtige Zahl haben) - wie sollen 24 Betreuer jene adäquat ersetzen können?*

**Antwort zu der Frage 7.:**

2007 waren 176 Schulhelfer an sonderpädagogischen Förderzentren im Einsatz. Es trifft nicht zu, dass diese Schulhelfer grundsätzlich durch Betreuer ersetzt wurden oder künftig ersetzt werden sollen.

*Frage 8.: Wie ist der Sachstand der neuen Anträge auf Schulhelferstunden für das nächste Schuljahr, insbesondere für Schulanfänger? Wie weit sind die Bewilligungen bearbeitet? Werden Schulhelfer oder Betreuer eingesetzt?*

*Wie soll der Einsatz der Betreuer statt finden, wenn nach unseren Erkenntnissen die Qualifizierung der Betreuer erst im Oktober 2008 beginnt?*

*Wen bekommen die Schulanfänger? Erst einmal einen Schulhelfer wie bisher?*

*Schon jetzt wird, für die von Schulen ausgeschriebenen Betreuerstellen, kein geeignetes Personal gefunden und als 'Notnagel' werden wieder Schulhelfer eingestellt. Wie wird die Situation ab dem neuen Schuljahr sein, es gibt 50 Neuansträge für das kommende Schuljahr zu den bereits vorhandenen autistischen Schülerinnen sowie die nicht bewilligten Schulhelfer im Schuljahr 2007/2008.*

**Antwort zu der Frage 8.:**

Die Anträge auf Einsatz von Schulhelfern werden derzeit von den Koordinatoren für Maßnahmen, die nicht über die Regelfinanzierung abgesichert werden können, bei der zuständigen Sachbearbeiterin der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung eingereicht und besprochen. Die Anträge sind wie immer kritisch zu prüfen und unter Berücksichtigung der Ausstattung der Schulen mit eigenem Personal zu bescheiden. Zielstellung ist, die Prüfung und Bescheidung der vorliegenden Anträge bis zum Beginn des Schuljahres 2008-09 abzuschließen.

In der Regel werden einmal bewilligte Maßnahmen bei entsprechender Anspruchs- und Bedarfslage fortgeführt. Was jedoch nicht heißt, dass hier keine regelmäßige Prüfung erfolgt. Veränderungen zum Antrag sind deshalb normal. Der beantragte Stundenumfang ist kritisch zu hinterfragen. Generell gilt, dass der Schulhelfereinsatz gruppenbezogen zu organisieren ist, wobei bei autistischen Kindern auf Grund der besonderen Problematik des frühkindlichen Autismus eine 1:1 Betreuung erforderlich sein kann. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle Autisten eine 1:1 Betreuung erhalten. Solch ein Antrag wird in jedem Einzelfall geprüft und kann bei begründeten Bedarf auch bewilligt werden, auch wenn darauf kein Rechtsanspruch besteht. Mögliche positive Veränderungen können Anlass sein, von der 1:1 Betreuung auf eine Gruppenbetreuung zu wechseln, das ist jedoch schülerbezogen zu entscheiden.

*Frage 9.: Wenn nicht ausreichend Betreuer aus dem ZEP gefunden werden, kann die Schule dann auf Schulhelfer zurückgreifen?*

**Antwort zu der Frage 9.:**

Bei nachweislicher Unterausstattung der Schule mit schuleigenem Personal und entsprechender Bedarfslage bei der Grundpflege von schwerst- und mehrfachbehinderten Schülern kann ein ersatzweiser Einsatz von Schulhelfern geprüft werden.

*Frage 10.: Welche Rechtsgrundlage gibt es für die „Zwischenschattung“ der Autismusambulanzen des Vereines Autismus Deutschland e.V., damit die Kinder den Förderschwerpunkt anerkannt bekommen? Diese Fragestellung wurde unkorrekt im Februar 2008 beantwortet.*

*Zum Feststellungsverfahren bzw. die Erstellung des sonderpäd. Gutachtens ist in den einschlägigen Vorschriften diese Vorgehensweise nicht festgeschrieben.*

*Zitat: Sonderpädagogik VO*

*Teil VI*

*Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf*

*§ 31*

*Antragstellung*

*(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung das für den vermuteten sonderpädagogischen*

*Förderschwerpunkt zuständige sonderpädagogische Förderzentrum mit der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens beauftragen. Bei den vermuteten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“ ist*

*stets ein sonderpädagogisches Gutachten einzuholen.*

***Nur 4 Ambulanzelehrerinnen begutachten, beraten, fördern 700 autistische Schüler in der ganzen Stadt!***

*Aufgrund dieser Tatsache sind die Ambulanzelehrer völlig überlastet mit der Erstellung des Sonderpäd. Gutachtens, es dauert Monate bis zur Erstellung, davor vergehen Monate für einen Ersttermin.*

*Wer kann zusätzlich beauftragt werden, die Gutachten für autistische Kinder zu erstellen zur Entlastung der Ambulanzelehrer? Wird es eine Stellenerhöhung für diese Tätigkeit geben?*

**Antwort zu der Frage 10.:**

Die Aussage zu den „Autismusambulanzen“ ist nicht zutreffend.

Die Ambulanzelehrerinnen der beiden Auftragsschulen gehören nicht zum Personal des Vereins Autismus Deutschland e.V.. Sie sind Sonderpädagoginnen, spezialisiert auf den Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ und gehören zum Personal der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Sie sind mit der Erstellung von Gutachten beauftragt, in denen ausschließlich zu pädagogischen Sachverhalten Stellung genommen wird. Die Rechtsgrundlage dafür ergibt sich aus § 32 SopedVo. Deshalb ist die Beauftragung anderer Personen mit der Gutachtenerstellung nicht möglich.

Die statistische Erhebung zum laufenden Schuljahr 2007-08 weist an öffentlichen Schulen 105 autistische Schüler/innen in Integrationsklassen des gemeinsamen Unterrichts aus und 65 autistische Schüler an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten.

*Frage 11.: Planungssicherheit für Eltern und Schule*

*Weiterhin ist es sehr wichtig, insbesondere für berufstätige Eltern, Planungssicherheit zu schaffen. Das heißt, die Bewilligung und der Stundenumfang des Schulhelfers für das kommende Schuljahr sollte mindestens drei Monate vor Schulbeginn bekannt gegeben werden.*

*Ist es möglich einen festen Termin, wie schon einmal vorgeschlagen z.B. 30. Mai des Jahres, zu finden?*

**Antwort zu der Frage 11.:**

Im Antragsverfahren ist eine Stichtagsregelung in Form eines festen Termins nicht vorgesehen und im Interesse der flexiblen Antragsstellung auch nicht beabsichtigt einzuführen.  
Der Einsatz von Schulhelfern ist gemäß § 5 SopedVO eine schulergänzende Maßnahme und kann ausschließlich nur von Schulleiterinnen und Schulleiter beantragt werden.

Ich bedauere die bei der Beantwortung der schriftlichen Anfragen eingetretene Verzögerung sehr und bitte Sie um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Pokall  
Landesschulrat